

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Wipfeld Mainaue bei St. Ludwig“**

Vom 23. September 1994 (Nr. 820-8622.01-7/92)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayrischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBI S. 295) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

die in der Mainaue gegenüber Wipfeld nördlich und südlich des Klosters St. Ludwig gelegenen Wiesen und Auegehölze werden unter der Bezeichnung „Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig“ als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 72,5 ha und liegt in den Gemarkungen Wipfeld (Gemeinde Wipfeld), Hirschfeld (Gemeinde Röthlein) und Stammheim (Gemeinde Kolitzheim), Landkreis Schweinfurt
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M1: 2.500 (Anlage 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Wipfeld Mainaue bei St. Ludwig“ ist es,

1. die Wiesen als Biotope und ihrem Verbund zu Main, Uferbiotopen, Flur- und Auegehölzen zu stützen,
2. flussdynamische Prozesse im Auebereich zu stützen,
3. Lebensräume bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,

4. Kontakt- und Ausgleichsräume für die benachbarte hochwertige Flusslandschaft vorzuhalten, insbesondere den funktionalen Kontakt zum Vogelschutzgebiet Garstadt zu optimieren,
5. auf einer nach ökologischen Kriterien ausgewählten Fläche die Wiederbegründung einer standortgerechten Auewaldung zu betreiben.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere, jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayrischen Bauverordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers oder natürliche Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere die durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Biotopflächen der in Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG beschriebenen Ausprägungen zu düngen oder in diesen Bereichen Pflanzenbehandlung,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschäftigen,
 10. Bäume zu fällen,
 11. Wiesen, Magerrasen oder Ödlandflächen umzubrechen oder in Zäunungen zu beweiden,

12. Flächen, mit Ausnahme der Zielsetzung von § 3 Nr. 5, aufzuforsten
13. Wildacker anzulegen,
14. freilebende Tiere nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Grabenfräsen,
16. das Gelände zu verunreinigen,
17. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
18. Feuer zu machen,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, mit Ausnahme der Schifffahrtszeichen und Zeichen nach der Betriebsanlageverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung,
20. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
2. außerhalb Wege zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellsportgeräte zu betreiben sowie Ballone aufsteigen oder fliegen zu lassen
5. Hunde ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei oder langleinig laufen zu lassen,
6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. lärm zu verursachen oder Tonübertragung- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form

- a) der Grünland Nutzung der gesamten Auewiesen unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,
 - b) der Wanderschäferei ohne Pferchung.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen – mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayrisches Jagdgesetz - BayJG) – bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde -,
 3. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68,2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayrischen Wassergesetz (VwVBayWG) sowie Maßnahmen der Wasser und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienen; soweit es sich dabei um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
 5. Unterhaltung und Betrieb rechtmäßiger Wasser- und Abwasserleitungen sowie Wassergewinnungsanlagen,
 6. Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechthaltung des Betriebes von Stromversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – auszuführen,
 7. das An- und Ablegen von Fähren am Fährpunkt Main- km 317,3 und die Straßen- und wegerechtliche Nutzung der Zufahrtsstraße Flur-Nr. 3648,
 8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 im Benehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde –,
 9. die Nutzung der Wiese Flur-Nr. 4330 am Kloster St. Ludwig für heilpädagogische Zwecke,
 10. die militärisch-übungstechnische Nutzung des Geländes südlich der Fährenzufahrt zwischen Main- km 317 und 317,3 auf der östlichen Mainseite,
 11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamt Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,

12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 20 oder Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. September 1994 in Kraft.